



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Light the Music GbR

Für alle Geschäftsvorgänge, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Geschäfts- und Mietbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und werden hiermit widersprochen.

- 1) Die genannten Mietpreise verstehen sich für die Mietdauer von 24 Stunden solange keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Wird ein schriftlicher Auftrag weniger als 7 Tage vor Mietbeginn wieder storniert, kann der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr von 50% der vereinbarten Gesamtgage und für die notwendige Vorbereitung der Mietgeräte verlangen. Die Gerätemiete wird auch dann fällig, wenn das Gerät nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft war.
- 2) Bei der Abholung gemieteter Gegenstände muss sich der Abholer durch einen Personalausweis ausweisen können. Der Mietpreis ist im voraus fällig. Es wird nur Bargeld akzeptiert. Sollte der Abholer nicht der Mieter oder das gesetzliche Organ des Mieters sein, muss er uns eine Vollmacht übergeben. Die Gefahr über die gemieteten Gegenstände geht bei Übergabe in unserem Unternehmen an den Transporteur und dem Vertragspartner über. Bei von uns betreuten Veranstaltungen wird der Mietpreis nach der Veranstaltung entweder in Bar oder per Überweisung fällig.
- 3) Wir behalten uns vor, eine Kautions für unsere Anlage/Geräte zu verlangen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem Wert der Anlage.
- 4) Alle Geräte befinden sich in einem technisch einwandfreien Zustand und werden von uns auch so zurückerwartet. Die Geräte werden nach Rückgabe innerhalb von max. drei Tagen auf einwandfreie Funktion überprüft. Innerhalb dieser Zeit behalten wir uns ein Einspruchsrecht vor. Der Mieter verpflichtet sich die Geräte auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen, dies bestätigt er mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag. Spätere Reklamationen gehen zu Lasten des Mieters.
- 5) Die Rückgabe erfolgt zum vereinbarten Termin und nur an unsere Mitarbeiter. Sollte der Kunde die ausgemachte Mietzeit überschreiten, wird pro angefangene Stunde 1/24 des normalen Mietpreises in Rechnung gestellt. Sollten der Fa. Light-the-Music aufgrund dieser Überschreitung Ausfälle entstehen, können diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

6) Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an unseren Mietgeräten. Der Vertragspartner darf den Mietgegenstand nur ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Er darf über ihn in keiner Weise verfügen, ihn insbesondere nicht verpfänden oder belasten, ihn auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen.

7) Der Mieter benutzt den Gegenstand auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Während der Mietzeit haftet der Mieter für alle Schäden, die beim Gebrauch der Mietsache an dieser oder bei Dritten entstehen. Der Mieter trägt die Kosten für Reparaturarbeiten, die aufgrund Gewalteinwirkung oder unsachgemäßer Handhabung erforderlich werden. Beschädigungen an der Mietsache sind der Fa. Light-the-Music unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter unternimmt keine eigenen Reparaturversuche.

8) Geht die Mietsache verloren, wird unbrauchbar oder ist auf eine andere Art nicht mehr zur Vermietung geeignet, haftet der Mieter in vollem Umfang für die Beseitigung des Schadens.

9) Die Fa. Light-the-Music haftet nicht für Umsatzverluste oder sonstige Einbußen, die auf den Ausfall eines Gegenstandes zurückzuführen sind. Sollten sich bei der Benutzung der Mietsache objektiv feststellbare Mängel zeigen, verpflichten wir uns, schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen.

10) Der Mieter schafft die Voraussetzungen zum Betrieb der ausgeliehenen Geräte. Der Mieter haftet für die Sicherheit der Stromanschlüsse bis zum Übergabepunkt. Dies gilt auch für die Lastpunkte bei hängenden Aufbauten und die Stabilität der verwendeten Bühnenaufbauten. Der Mietpreis wird auch fällig sollten diese Voraussetzungen nicht bestehen.

11) Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung liegt beim Mieter. Der Veranstalter / Auftraggeber haftet für die Sicherheit während der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für durch Gewalteinwirkung seitens der Besucher entstandene Schäden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Mieter für die Beaufsichtigung der gemieteten Gegenstände zu sorgen.

12) Alle anfallenden Steuern und Abgaben, GEMA Gebühren u.ä. trägt der Vertragspartner. Er versichert, dass der Veranstaltungsdurchführung keine sonst wie gearteten bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche diesbezüglichen Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutze der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

13) Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsabgleichung Eigentum der Fa. Light-the-Music

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen sind beide Seiten verpflichtet, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg der unwirksamen Bestimmungen, soweit wie möglich entspricht.

Stand: März 2008